

Inhalt und Aufbau des Einspruchs

Von KURT SCHMIDT, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden

Der Einspruch des Staatsanwalts ist das gesetzlich vorgesehene Mittel, mit dem im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht Gesetzesverletzungen beseitigt werden. Seinem Wesen nach ist der Einspruch Kritik an einer ungesetzlichen Maßnahme eines staatlichen Organes, eines Funktionärs des Staatsapparates oder des Leiters eines Betriebes. Der Einspruch hat demzufolge auch eine erzieherische Funktion.

Bei einer Anzahl von Einsprüchen von Kreisstaatsanwälten, die in letzter Zeit überprüft wurden, zeigten sich zum Teil noch Mängel. Diese haben vor allem ihre Ursache darin, daß einmal das Gesetz über die Staatsanwaltschaft wenig über die Form des Einspruchs aussagt und zum anderen die Kreisstaatsanwälte in Unterschätzung der Aufgabe der Allgemeinen Aufsicht in dem Einspruch mehr oder weniger einen Brief sehen, zu dem das angesprochene Organ oder sein Leiter Stellung nehmen soll.

Wie soll ein Einspruch aussehen? Nachdem der vorliegende Sachverhalt klar ist und einwandfrei feststeht, welche gesetzliche Bestimmung verletzt wurde, nachdem geprüft ist, ob der Staatsanwalt im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht für die Sache zuständig ist, kann mit der Niederschrift des Einspruchs begonnen werden.

1. Wo ist der Einspruch einzulegen? § 14 StAnwG sagt: „Der Einspruch ist bei dem Organ einzulegen, gegen dessen Handlung er sich richtet“. Nicht selten sind Einsprüche bei Abteilungsleitern, z. B. beim Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises, eingelegt worden. Das ist falsch. Organe der staatlichen Verwaltung sind der Rat des Bezirks, der Rat des Kreises, der Rat der Gemeinde, in Stadtbezirken der Rat des Stadtbezirks. Das ergibt sich aus der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke bzw. Kreise (GBl. 1952 S. 619). Danach ist der Rat des Kreises bzw. Bezirks das vollziehende und verfügende Organ des Kreistages bzw. Bezirkstages. Der Einspruch ist beim Leiter des betreffenden Organs einzulegen. Leiter ist der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirks. Von ihm ist auch die Beseitigung unmittelbar zu verlangen. Das schreibt § 13 Abs. 2 StAnwG vor. Der Einspruch ist für den betreffenden Leiter ein Signal dafür, daß in seinem Verantwortungsbereich ein Grundprinzip unseres Arbeiter- und Bauernstaates, nämlich das Prinzip der unbedingten Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit, verletzt worden ist.

2. In der Einspruchsschrift muß kurz und prägnant der Sachverhalt mit Angabe des ungesetzlichen Tuns oder Unterlassens oder des ungesetzlichen Zustandes dargelegt werden. Bei der Angabe des Sachverhalts ist es notwendig, die Namen der beteiligten Personen, nämlich der Bürger, die in ihren gesetzlichen Rechten und Interessen verletzt worden sind, und der Angestellten, die die ungesetzliche Anordnung getroffen oder den ungesetzlichen Bescheid erlassen haben, anzuführen. In der Regel sollten auch Datum und Aktenzeichen eines ungesetzlichen Verwaltungsaktes angeführt werden. Dem Sachverhalt muß sich die Feststellung anschließen, daß die betreffende Maßnahme, der Bescheid usw. ungesetzlich ist. Nunmehr ist die verletzte gesetzliche Bestimmung genau mit Angabe der Fundstelle aufzuführen.

Auf Grund des dargestellten Sachverhalts wird dann Einspruch eingelegt. Die Bezeichnung „Einspruch“ ist deutlich hervorzuheben. Auch ist anzuführen, daß der Einspruch auf Grund des § 13 Abs. 2 StAnwG erfolgt. Andere Bezeichnungen, wie „Beschwerde“ oder „Protest“, sind nicht anzuwenden, denn „Einspruch“ ist die durch Gesetz festgelegte Bezeichnung. Es könnte z. B. der Beginn eines Einspruchs folgendermaßen lauten (Namen und Bezeichnungen sowie Datum sind willkürlich eingesetzt):

„Betr.: Verletzung der 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 4. September 1953 (GBl. S. 989).

In der Besprechung der Beschwerdesache Mayer am 21. Januar 1954 wurde u. a. festgestellt, daß im dortigen Betrieb an Stelle einer halbstündigen Mittagspause zweimal 15 Minuten Pause gewährt werden. Diese Regelung verstößt gegen die 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

Aus diesem Grunde erhebe ich gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408)

Einspruch.

3. Der Einspruch ist zu begründen. Dies ergibt sich aus § 13 Abs. 2 StAnwG. Die Begründung muß jeden, der sich mit dem Einspruch befaßt, von der Richtigkeit des Einspruchs überzeugen. Es ist genau darzulegen, was die verletzte gesetzliche Bestimmung vorschreibt. Im folgenden ist zu beweisen, inwiefern die beanstandete Maßnahme oder der angefochtene Bescheid diese Bestimmung verletzt. Der dargelegte Sachverhalt muß unter die als verletzt genannte gesetzliche Bestimmung subsumiert werden. Dies muß je nach der Sache so ausführlich geschehen, daß kein Zweifel mehr bestehen kann, daß im vorliegenden Falle eine Gesetzesverletzung vorliegt, und ist ebenso gewissenhaft vorzunehmen wie die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit einer verbrecherischen Handlung in einer Anklageschrift.

Im vorliegenden Fall müßte die Begründung daher lauten:

„§ 1 Abs. 1 der o. a. Bestimmung sieht vor, daß in Vereinbarung zwischen dem Leiter des Betriebes und der BGL auf Grund eines Beschlusses der Belegschaft eine kürzere Dauer der Mittagspause als 45 Minuten festgelegt werden kann. Die Mittagspause muß jedoch mindestens 30 Minuten betragen. Die jetzige Regelung, zweimal 15 Minuten, wird dieser gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzeit für Mittagspausen nicht gerecht. Da es sich hier nicht um durchgehende Arbeit in 3 Schichten handelt, ist auch die Ausnahmeregelung des § 17 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft nicht anzuwenden.

Die Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik können nicht deshalb durch Vereinbarungen zwischen Werkleitung und Belegschaft verletzt werden, weil es scheinbar im Interesse der Belegschaft liegt. In Wirklichkeit entspricht es gleicherweise den Interessen der Belegschaft und der Betriebsleitung, wenn die gesetzliche Mittagspause eingehalten wird, denn diese ist zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft erforderlich. Die Ursache für die Gesetzesverletzung liegt darin, daß dieser Gesichtspunkt und damit der Sinn der 3. Durchführungsbestimmung nicht voll erkannt wurden.“

4. Jedes von unserem Arbeiter- und Bauernstaat geschaffene oder sanktionierte Gesetz hat eine hohe politische Bedeutung. Der Einspruch sollte nicht nur daß äußere Geschehen, die Verletzung dieser oder jener gesetzlichen Bestimmung durch diesen oder jenen Staats- oder Wirtschaftsfunktionär, darstellen. Es ist vielmehr nötig, den politischen Inhalt, das Wesen des jeweils verletzten Gesetzes zu charakterisieren. Anhaltspunkte dafür geben die den Gesetzen unserer Volkskammer und den Verordnungen unserer Regierung oft vorangestellten Präambeln. Dieser Teil des Einspruchs darf nicht in Allgemeinplätzen verflachen. Es muß vielmehr herausgearbeitet werden, daß die Verletzung dieses Gesetzes, daß die behandelte ungesetzliche Entscheidung zugleich — und das sind Gesetzesverletzungen immer — eine politisch falsche Entscheidung ist.